

80. Ist zu den veränderten Umständen, wegen deren nach §§. 807. 815 C.P.O. die Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gefordert werden kann, die Erlangung besserer Kenntnis seitens der durch den Arrest oder die Verfügung betroffenen Partei von dem maßgebenden Sachverhalte zu rechnen?

IV. Civilsenat. Urf. v. 4. Juli 1889 i. S. S. (Kl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. IV. 148/89.

- I. Landgericht Landsberg a./B.
- II. Kammergericht Berlin.

Die minderjährige, durch ihre Mutter als Pflegerin vertretene, vermögenslose und erwerbsunfähige Klägerin hatte gegen ihren mütterlichen Großvater auf Gewährung des Unterhaltes Klage erhoben und im Laufe des Rechtsstreites den Erlaß einer einstweiligen Verfügung nachgesucht, durch welche dem Beklagten aufgegeben würde, ihr während der Dauer des Rechtsstreites monatlich 60 *M* an Unterhaltsgeldern zu zahlen. Zur Begründung des Antrages hatte die Klägerin, deren Mutter vermögenslos ist, und deren väterliche Großeltern gestorben sind, geltend gemacht, daß sie von ihrem Vater, da gegen ihn die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen und er von Hamburg nach Kamerun ausgewandert sei, Gewährung des Unterhaltes nicht erlangen könne. Der Beklagte hatte auf den Antrag erklärt, daß er unter den obwaltenden Umständen seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die Klägerin anerkennen müsse. Dem Antrage war vom Berufungsgerichte stattgegeben worden. Der Beklagte beantragte in

der Folge auf Grund des §. 807 C.P.D. die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände. Er machte geltend, daß sein Anerkenntnis der Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes auf der falschen, von ihm für richtig gehaltenen Angabe der Klägerin beruhe, daß die Zwangsvollstreckung gegen den in erster Reihe verpflichteten Vater der Klägerin fruchtlos ausgefallen und dieser selbst nach Kamerun gegangen sei. Der Vater der Klägerin habe in Wahrheit Deutschland nicht verlassen, seit dem Erlasse der einstweiligen Verfügung immer in Hamburg gewohnt, auch die der Klägerin zuerkannten Unterhaltsgelder stets gezahlt. Eine Zwangsvollstreckung sei auch nicht fruchtlos ausgefallen. Die Mutter der Klägerin habe vielmehr fortdauernd die Pension ihres Ehemannes pfänden lassen. Das Berufungsgericht erkannte, ohne sich über das Vorhandensein des Erfordernisses der veränderten Umstände auszusprechen, nach dem Antrage des Beklagten. Die von der Klägerin eingelegte Revision wurde für begründet erkannt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung über das Rechtsmittel hängt in erster Reihe von der Bestimmung des Begriffes der veränderten Umstände ab, deren Vorhandensein das Begehren der Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach §§. 807. 815 C.P.D. zu rechtfertigen geeignet sein soll. Der in diesen Paragraphen zugelassene Antrag ist prozessordnungsmäßig nicht dazu bestimmt, die einstweilige Verfügung aus dem Grunde anzugreifen und zu beseitigen, weil sie von Anfang an ungerechtfertigt gewesen ist. Diesem Zwecke sollen, wenn die einstweilige Verfügung durch Beschluß angeordnet ist, der Widerspruch gegen den Beschluß nach §§. 804. 815. 816 a. a. O. oder, wenn die einstweilige Verfügung durch Endurteil angeordnet oder auf erhobenen Widerspruch durch Endurteil bestätigt worden ist, die gegen Endurteile zulässigen Rechtsmittel dienen. Der Antrag der §§. 807. 815 ist vielmehr zu dem Behufe gegeben, eine einstweilige Verfügung zur Aufhebung zu bringen, weil sie infolge inzwischen eingetretener Umstände aufgehört hat, gerechtfertigt zu sein. Und es liegt im Begriffe der veränderten Umstände, daß die Aufhebung auf Grund des §. 807 dem verjagt werden muß, der in dem Verfahren, welches dem Erlasse

der Verfügung vorangegangen ist, versäumt hat, sich der Verteidigungsmittel, die ihm zu Gebote standen, in ausreichendem Maße zu bedienen und nun das früher Versäumte nachholen will. Denn der Begriff der veränderten Umstände erfordert nicht nur, daß dem Gerichte ein veränderter Streitstoff vorgelegt wird, sondern auch, daß die Änderung des Streitstoffes in Vorkommnissen ihren Grund hat, welche erst nach dem Abschlusse des Vorverfahrens in einem Zeitpunkte, der ihre Geltendmachung in jenem Verfahren ausschloß, eingetreten sind. Wird von diesem Gesichtspunkte aus an die Prüfung der Frage, ob im Streitfalle veränderte Umstände vorliegen, herangetreten, so liegt klar vor, daß das fragliche Erforderniß im Streitfalle nicht für gegeben erachtet werden könnte, wenn der Begriff der veränderten Umstände nur durch eine später eingetretene Veränderung oder Neugestaltung der äußeren Thatfachen gedeckt würde, von denen die unter den Streittheilen bestehenden Beziehungen, die den Erlaß der einstweiligen Verfügung veranlaßt haben, bestimmt werden. Denn nach dem Thatbestande des mit der Revision angefochtenen Berufungsurtheiles hat der Beklagte überall nicht geltend gemacht, daß eine objektive Änderung in den äußeren Thatfachen, die auf das vorliegende Streitverhältnis von Einfluß sein können, und von denen die Beantwortung der Frage nach den Voraussetzungen der geltend gemachten Verpflichtung des Beklagten, die Kosten des Unterhaltes der Klägerin zu bestreiten, abhängig ist, seit dem durch das Urtheil vom 14. August 1888 erfolgten Erlasse der einstweiligen Verfügung eingetreten ist. Der Antrag ist vielmehr nur darauf gegründet, daß der Beklagte im Vorverfahren Thatfachen, welche die Klägerin wider besseres Wissen vorgebracht haben soll, als richtig angenommen, demgemäß seine Erklärungen abgegeben und erst später die richtige Kenntnis über das seine rechtliche Stellung zur Klägerin betreffs der streitigen Verpflichtung beherrschende Sachverhältnis erhalten habe. Es fragt sich also, ob mit dieser Begründung des Antrages die Voraussetzung des Vorliegens veränderter Umstände als ausreichend behauptet anzusehen ist. Es wird darüber gestritten, ob eine Aufhebung der einstweiligen Verfügung auf Grund des §. 807 nur ausgesprochen werden darf, wenn Thatfachen in Frage stehen, welche erst nach dem Schlusse der Verhandlung, auf welche das Urtheil ergangen ist, eingetreten sind, oder ob die Aufhebung auch wegen solcher Thatfachen mit Erfolg

nachgesucht werden kann, die dem Schuldner erst später bekannt geworden sind, sodaß also die veränderten Umstände in der Erlangung besserer Kenntnis des Schuldners von den das Streitverhältnis beherrschenden äußeren Thatsachen auch ohne deren objektive Veränderung zu finden sein würden. Die engere Auffassung wird von Möller in der Zeitschrift von Busch und Bierhaus Bd. 10 S. 504 fig., die weitere von Struckmann und Koch im Kommentar zur Civilprozeßordnung, Anm. 1 zu §. 807, vertreten . . . Zu Gunsten der einschränkenden Auffassung wird,

vgl. Busch und Bierhaus, a. a. D. S. 504 Anm. 15, die Bestimmung im §. 686 C.P.D. herangezogen, in der Einwendungen, welche den durch ein Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nicht anders für zulässig erklärt werden, als wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung entstanden sind, in welcher Einwendungen prozeßordnungsmäßig spätestens hätten geltend gemacht werden können. Allein diese Erwägungen reichen nicht hin, um zu Gunsten der einschränkenden Auffassung den Ausschlag zu geben. Wenn es sich um die Aufrechterhaltung eines Urtheiles handelt, durch das ein Anspruch festgestellt wird, so werden nach §. 686 a. a. D. zwar Einwendungen gegen den Anspruch, deren Grund in dem Zeitpunkte schon entstanden war, bis zu welchem sie in dem gerichtlichen Verfahren, auf Grund dessen das Urteil gesprochen worden, geltend gemacht werden konnten, der Regel nach nicht mehr zugelassen, auch wenn ihr Grund der Partei, gegen welche der Anspruch sich richtet, erst nach jenem Zeitpunkte bekannt geworden ist. Aber der Grund, aus welchem einem Urtheile gegenüber, wenn die Möglichkeit neuen thatsächlichen Vorbringens in einem neuen Rechtszuge nicht mehr gegeben ist, der von dem Urtheile Betroffene mit der Behauptung, daß er infolge seiner mangelhaften Kenntnis nicht alle seine Rechtsbehelfe in dem Rechtsstreite habe vorbringen können, nicht mehr gehört wird, liegt in dem Schutze, auf den ein der Rechtskraft fähiges Urteil neuem thatsächlichen Vorbringen gegenüber Anspruch haben muß. Und im vorliegenden Falle handelt es sich um ein solches Urteil nicht. Die Entscheidung, durch welche eine einstweilige Verfügung angeordnet wird, hat ihrer Natur nach nur eine vorübergehende Bedeutung, während ein rechtskräftiges Urteil den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden bestimmt ist. Es liegt also ein

innerer Grund nicht vor, die Entscheidung, durch die eine einstweilige Verfügung angeordnet ist, in der hier fraglichen Richtung dem rechtskräftigen Urteile gleichzustellen und damit der Partei bei anfangs mangelhafter, später aber richtiger und vollständiger Erkenntnis des Thatbestandes die Möglichkeit einer Abhilfe der einstweiligen Verfügung gegenüber bis zur Entscheidung über die Hauptsache zu versagen. Und da auch im Gesetze ein zwingender Grund nicht enthalten ist, der es hindert, den Begriff der veränderten Umstände dahin zu bestimmen, daß er die Erlangung besserer Kenntnis des durch die Verfügung Betroffenen von dem maßgebenden Sachverhalte einschließt, so muß diese letztere Auffassung für die richtige erachtet werden.

Das Berufungsgericht hat sich darüber, ob die fragliche Voraussetzung im Streitstoffe gegeben ist, nicht ausgesprochen. Der Thatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteiles enthalten auch nichts davon, daß die Streittheile über das Vorhandensein des fraglichen Erfordernisses verhandelt haben. Die Frage, ob die in Rede stehende prozessordnungsmäßige Voraussetzung des Begehrens des Beklagten gegeben ist, muß aber von Amts wegen geprüft werden. Erweist sich die fragliche Voraussetzung als vorhanden, so ergibt sich insofern in dem angefochtenen Urteile die Verletzung einer Rechtsnorm, als das Berufungsgericht auf die Bestimmungen in den §§. 266. 800 C.P.O. nicht die erforderliche Rücksicht genommen hat. Steht nämlich dem Beklagten als Grund der Aufhebung der Verfügung der auf der Erlangung besserer Kenntnis von dem entscheidenden Sachverhalte beruhende Umstand zur Seite, so hat dies die Wirkung, daß nun die Klägerin, wenn sie die Aufhebung der Verfügung vermeiden will, die Erfordernisse ihres ursprünglichen Antrages, den Beklagten durch einstweilige Verfügung zur Gewährung des Unterhaltes in der beanspruchten Weise anzuhalten, also insbesondere das Vermögen ihres Vaters zur Gewährung des Unterhaltes, anderweit glaubhaft zu machen hat. Von der seitens der Revisionsklägerin im gegenwärtigen Rechtszuge behaupteten Änderung der Beweislast in der fraglichen Richtung kann nicht die Rede sein. Hätte der Beklagte den Antrag, die vorläufige Verfügung aufzuheben, auf die Behauptung gegründet, daß der Vater der Klägerin nachträglich die Mittel erlangt hätte, der Klägerin den Unterhalt zu gewähren, so würde die Beweislast ohne Zweifel den Beklagten treffen. Aber darum handelt es sich nicht. Der Beklagte

behauptet, daß der Vater der Klägerin niemals aufgehört habe, der Klägerin den Unterhalt gewähren zu können, und gründet den Antrag darauf, daß er selbst, verleitet durch die von der Klägerin zur Begründung ihres Antrages auf Erlassung der Verfügung aufgestellten Behauptungen, angenommen habe, in den Verhältnissen des Vaters der Klägerin sei eine Änderung eingetreten, vermöge deren die Klägerin Unterhalt von ihrem Vater nicht mehr fordern könne. Der veränderte Umstand ist also nur die Erlangung der Kenntnis des Beklagten davon, daß sich in den Verhältnissen des Vaters der Klägerin nichts geändert habe. . . .

Diese Erwägungen machen die Aufhebung des angefochtenen Urteiles und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht notwendig, damit das Gericht sich nach anderweiter Verhandlung der Sache darüber ausspreche, ob die in dem Vorhandensein veränderter Umstände bestehende Voraussetzung des Verlangens, die Verfügung aufzuheben, vorliege und im Falle der Bejahung der Frage darüber befinde, ob die Erfordernisse der einstweiligen Verfügung selbst in der angegebenen Richtung nach Vorschrift der §§. 266. 800 C.P.D. glaubhaft gemacht seien.“ . . .